



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Brandenburger Hebammenverband e.V.  
c/o Frau Beatrice Manke, Vorsitzende  
Beuchstr. 10  
03044 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Doerfel  
Gesch-Z.: 42-6404/A0033/V038  
Telefon: +49 331 866-5424  
Fax: +49 331 866-5409  
Internet: [www.msgiv.brandenburg.de](http://www.msgiv.brandenburg.de)  
[tamara.doerfel@msgiv.brandenburg.de](mailto:tamara.doerfel@msgiv.brandenburg.de)

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

vorab per Mail

Potsdam, 15. Dezember 2020

**Anwendung Coronavirus-Testverordnung des Bundes:  
Klarstellung in Bezug auf sonstige humanmedizinische Heilberufe insbe-  
sondere die freiberuflich tätigen Hebammen in Brandenburg**

Sehr geehrte Frau Manke,

Sie haben uns am 11. Dezember 2020 darüber informiert, dass die Anwendung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes vom 30. November 2020 seit ihrem Inkrafttreten am 02. Dezember 2020 in Brandenburg uneinheitlich erfolgt. Freiberuflich tätige Hebammen, die Mitglieder im Brandenburger Hebammenverband e.V. sind, haben Ihnen berichtet, dass sie kostenlose wöchentliche Testungen beim für sie zuständigen Gesundheitsamt zum Teil nicht ohne weiteres beanspruchen können.

Daher stellen wir mit Blick auf die freiberuflich tätigen sonstigen humanmedizinischen Heilberufe und hier insbesondere die freiberuflich tätigen Hebammen klar, dass diese seit dem 2. Dezember 2020 einen Anspruch auf die in der TestV des Bundes festgelegten kostenlosen präventiven Corona-Testungen haben.

Dies leiten wir wie folgt aus der TestV und dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab:

Unabhängig von Testungen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen nach § 3 TestV sieht der § 4 TestV Testungen in verschiedenen Situationen auch ohne konkreten Anlass vor, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhüten.

Dieser Anspruch auf präventive Testungen erfasst unter anderem Personen, die in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Absatz 2 TestV tätig werden sollen oder tätig sind, mithin das Personal dieser Einrichtungen. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 TestV zählen zu diesen Einrichtungen und Unternehmen im Sinne



des Absatzes 1 Satz 1 TestV Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes, nämlich Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe. Neben den Berufsgruppen wie z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden sind auch die freiberuflichen Hebammen in dieser Berufsgruppe subsummiert.

Die Leistungserbringung der freiberuflich tätigen Hebammen erfolgt häufig ambulant über Hausbesuche bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und stillenden jungen Müttern. Insofern ist hier der Begriff „Praxis“ weit auszulegen vergleichbar mit den Leistungen ambulanter Pflegedienste. Diese sind gleichermaßen durch die TestV (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) und das IfSG (§ 23 Absatz 3 Nummer 11) abgedeckt und haben ebenfalls Anspruch auf kostenlose Corona-Testungen. Zudem führt das IfSG unter § 23 Absatz 3 Nummer 6 ausdrücklich Entbindungseinrichtungen (also z.B. Geburtshäuser) als Orte potentieller nosokomialer Infektionen auf, die verpflichtet sind, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um diese Infektionen zu verhüten. Auch dies zeigt, dass die im außerklinischen Raum erbrachten Leistungen von Hebammen vergleichbar mit den klinisch erbrachten Leistungen sind und insofern auch durch die Testverordnung abgedeckt sind.

Insoweit haben freiberuflich tätige Hebammen im Rahmen der TestV einen Anspruch auf Testung unabhängig davon, ob sie ihre Leistungen in einer Praxis oder ohne Praxis in ambulanter Form anbieten. Diese Testungen sind von den Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 TestV zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Roese

Dieses Dokument wurde am 15.12.2020 durch Herrn Thomas Roese elektronisch schlussgezeichnet.
--